

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	III-005/2018
HA	

Geschäftsbereich: III

Fachbereich: 50

Termin der Tagung: 27.06.2018

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	15.05.2018	☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	20.06.2018
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	14.06.2018	☒ Stadtverordnetenversammlung	27.06.2018
☒ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten	06.06.2018	☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Ortsteile	
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Aufhebung des Beschlusses „Modellplan zur Unterbringung, Beratung und Begleitung von AsylbewerberInnen und geduldeten Ausländern in Cottbus“ vom 30.05.2001

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Aufhebung des Beschlusses „Modellplan zur Unterbringung, Beratung und Begleitung von AsylbewerberInnen und geduldeten Ausländern in Cottbus“

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Der durch die StVV am 30.05.2001 beschlossene Modellplan beschreibt nicht mehr die aktuelle Situation in der Stadt Cottbus. Die geänderten rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen wurden in dem laut Landesregelung erforderlichen Umsetzungskonzept für die Migrationssozialarbeit sowie dem am 31. Januar 2018 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóśebuz beschlossenen Integrationskonzept festgeschrieben.

Diese Konzepte dienen nun u.a. als Leitfaden für das Handeln der Verwaltung innerhalb der entsprechend anzuwendenden Rechtsnormen. Der Beschluss von 2001 ist daher aufzuheben.

Menschen im Rechtskreis des AsylbLG haben eine ungeklärte Bleibeperspektive. Sie während dieser Phase in Wohnungen mit eigenem Mietvertrag zu vermitteln, widerspricht den gesetzlichen Regelungen und führt weiterhin zu Folgeproblemen für Vertragspartner und Behörden. Die Rückführung/Abschiebung aus einem regulären Mietobjekt hat sozialpolitische Konsequenzen, auch haben Vermieter, Energieversorger und andere Vertragspartner keinen Anspruch auf vereinbarte Zahlungen und des Weiteren keine rechtliche Möglichkeit, diese nachträglich zu erhalten.

Der Modellplan hatte sich zum Ziel gesetzt, die damalige vorrangig zentrale Unterbringung im Objekt Lipezker Straße aufzubrechen, um eine Stigmatisierung vor allem dort lebender Kinder und Jugendlicher und erhebliche soziale Spannungen durch das Zusammenleben auf engstem Raum zu vermeiden. Dieses Ziel wurde bereits erreicht, weil mehrere (auch kleinere) Objekte und Wohnverbünde im gesamten Stadtgebiet zur Verfügung stehen und eine bedarfsgerechte Unterbringung von Familien und Einzelpersonen in Quartieren mit sehr guter sozialer Infrastruktur erfolgt. Vor allem Familien leben bereits in einzelnen Wohnungen (z.B. in Übergangswohnungen und Wohnverbünden), auch wenn diese nicht auf einem eigenem Mietvertrag beruhen. Das Wohnen kann dort in einem üblichen selbstverantwortlichen Rahmen erfolgen, zudem gibt es migrationssozialpädagogische Unterstützung vor Ort.

Der Anspruch auf einen eigenen Mietvertrag beginnt gesetzlich mit Anerkennung eines Bleiberechts und bietet somit allen Parteien eine Planungssicherheit.

Durch die Neufassung zum Landesaufnahmegesetz und dessen Verordnungen wurden zudem die erforderliche Personalausstattung für unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit und auch die Kostenerstattung abschließend geregelt.

Anlagen: Modellplan

Finanzielle Auswirkungen:
☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:**2. Sicherstellung der Finanzierung:****3. Folgekosten:**